

Governance Kodex der ARD

Stand 09.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel für den Governance Kodex der ARD	4
1.1	Inhalt und Zielsetzung des Governance Kodex der ARD.....	4
1.2	Aufbau und Charakter des Governance Kodex der ARD.....	4
1.3	Erarbeitungsprozess des Governance Kodex der ARD.....	5
2.	Geltungsbereich, Verankerung des Kodex und Entsprechenserklärung.....	7
2.1	Geltungsbereich.....	7
2.2	Verankerung des Kodex	7
2.3	Entsprechenserklärungen der Rundfunkanstalten	7
2.4	Überprüfung und Anpassung	7
3.	Geschäftsführungsorgane	8
3.1	Grundsätzliches und Aufgaben	8
3.2	Bestellung und Anstellung.....	9
3.3	Interessenkonflikte	9
3.4	Vergütung.....	10
3.5	Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD).....	11
3.5.1	Grundsätzliches und Aufgaben	11
3.5.2	ARD-Vorsitz und Vertretung der Arbeitsgemeinschaft.....	12
3.5.3	ARD-Programmdirektion	12
4.	Aufsichtsorgane.....	13
4.1	Grundsätzliches und Aufgaben	13
4.2	Amtszeit und Zusammensetzung der Rundfunkräte	16
4.3	Zusammensetzung und Amtszeit der Verwaltungsräte	16
4.4	Ausschüsse der Rundfunk- und Verwaltungsräte und ihre Zuständigkeiten	16
4.5	Struktur und Sitzungshäufigkeit der Gremien.....	17
4.6	Interessenkonflikte	17
4.7	Wahrnehmung des Aufsichtsorganmandats	18
4.8	Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung.....	18
4.9	Zusammenarbeit in der ARD	19
4.9.1	Gremienvertreterkonferenz der ARD	19
4.9.2	Aufsicht über die gemeinsamen Angebote „Das Erste“ und ARD-Mediathek	19
5.	Zusammenwirken von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsorganen.....	20
6.	Arbeitsteilige Zusammenarbeit auf ARD-Ebene, Federführungen, GSEA und Beteiligungen	22
6.1	Arbeitsteilige Zusammenarbeit auf ARD-Ebene und Federführung	22

6.2	GSEA.....	23
6.3	Beteiligungen.....	23
6.4	Gesellschafterversammlung	24
6.5	Beteiligungsmanagement.....	25
7.	Risikomanagement, interne Revision und Compliance-Management.....	26
7.1	Risikomanagement und interne Revision.....	26
7.2	Compliance-Management	26
8.	Rechnungslegung und Jahresabschluss.....	28
9.	Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle.....	29
9.1	Abschlussprüfung	29
9.2	Öffentliche Finanzkontrolle.....	30
10.	Transparenz auf der Internetseite der Rundfunkanstalten und der ARD.....	31

1. Präambel für den Governance Kodex der ARD

1.1 Inhalt und Zielsetzung des Governance Kodex der ARD

Der Governance Kodex der ARD fasst wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Aufsicht der Rundfunkanstalten sowie der ARD als nicht rechtsfähiger Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland in einer Gesamtschau zusammen. Er legt darüber hinaus Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für die Rundfunkanstalten angelehnt an den Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) für öffentliche Unternehmen fest. Diese sollen dazu beitragen, die Leitung und Aufsicht der Rundfunkanstalten durch ihre Organe stetig zu optimieren und das Zusammenspiel der Organe zu regeln. Der Governance Kodex der ARD wird vor dem Hintergrund nationaler und internationaler rechtlicher Entwicklungen der Governance-Standards regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die im Kodex niedergelegten Leitlinien zeigen transparent nach innen und außen auf, welche Grundsätze sich die ARD über die gesetzlichen Regelungen hinaus für die Steuerung und Beaufsichtigung im Sinne von „Good Governance“ gegeben hat. Auf diese Weise tragen sie zur Stärkung des Vertrauens in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei. Die stetige Fortentwicklung des Kodex ist Ausdruck der Selbstverwaltung und soll die Reform- und Veränderungsprozesse in der ARD flankieren. Der ARD-Medienverbund sieht „Good Governance“ als kontinuierlichen Prozess der Evaluierung und Optimierung und wird diesen engagiert fortsetzen.

Der Kodex berücksichtigt, dass in der ARD neun föderal und eigenständig organisierte Landesrundfunkanstalten sowie die Deutsche Welle staatsvertraglich bzw. in der ARD-Satzung in einer Arbeitsgemeinschaft organisiert sind. Jede Rundfunkanstalt hat eigene gesetzliche Grundlagen sowie gewachsene individuelle innerorganisatorische Regelungen, Vereinbarungen und Prozesse. Der Governance Kodex der ARD trägt dieser Besonderheit als anstalts- und organübergreifende Vereinbarung Rechnung. Er strebt gleichzeitig an, für alle Rundfunkanstalten gültige Empfehlungen zu formulieren.

Der Kodex beleuchtet erstmals systematisch und in der Zusammenschau, wie das Zusammenwirken zwischen den Intendantinnen bzw. Intendanten, ggf. des Direktoriums und den Aufsichtsorganen von zehn eigenständigen Rundfunkanstalten in der ARD organisiert ist. Er enthält darüber hinaus Regelungen zur Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten untereinander, zum Umgang mit Beteiligungen und Tochtergesellschaften sowie zum Zusammenwirken der Aufsichtsorgane in Bezug auf das gemeinschaftliche Handeln des ARD-Medienverbunds.

1.2 Aufbau und Charakter des Governance Kodex der ARD

Der Aufbau des Governance Kodex der ARD ist an die Organisationsstruktur sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Rundfunkanstalten und der ARD als Arbeitsgemeinschaft angepasst.

In den jeweiligen Kapiteln wird zunächst die Governance der einzelnen Rundfunkanstalten in einer Gesamtschau beschrieben. Anschließend wird auf Regelungen für die Zusammenarbeit in der ARD eingegangen.

Der Governance Kodex der ARD enthält Empfehlungen und Anregungen sowie des Weiteren Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

- Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die auf diese Weise kodifizierten Verfahren und Vereinbarungen gelten als „soft law“, d. h. sie sind Leitlinien, von denen die Rundfunkanstalten in begründeten Fällen abweichen können. Die Rundfunkanstalten sind dann aber verpflichtet, die Abweichungen in einer sog. Entsprechenserklärung jährlich offenzulegen und zu begründen sowie die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar zu erläutern („comply or explain“-Prinzip). Empfehlungen des Kodex finden keine Anwendung, soweit ihnen geltendes Recht entgegensteht.
- Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür wird der Begriff „kann“ verwendet.
- Die übrigen Teile des Kodex, die als „Ist-Vorschriften“ formuliert sind, betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Rundfunkanstalten zu beachten sind. Vorgaben zur Implementierung des Kodex sind ebenfalls als Ist-Vorschriften verfasst.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se auf einen „Mangel“ in der Leitung oder Aufsicht hinweisen. Die Standards in Form des Kodex sind vielmehr darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewandt zu werden. Damit können sie als einheitliche Grundlage für die föderal organisierten und eigenständigen Rundfunkanstalten der ARD dienen. Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können im Einzelfall durchaus sinnvoll und notwendig und ein Ausdruck guter Governance sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

Für die Rundfunkanstalten der ARD gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Die Etablierung von einheitlichen Governance-Standards erfolgt in Ausübung des Selbstverwaltungsrechts der Rundfunkanstalten, wobei der Charakter des „soft law“ bzw. des „comply or explain“-Prinzips eine zentrale Rolle spielt. Dadurch können für alle Rundfunkanstalten der ARD gemeinsame Standards vereinbart und gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Vorgaben des Governance Kodex, die ihrem Wesen nach nur für die Landesrundfunkanstalten Anwendung finden, insbesondere wenn sie Verweise auf die Staatsverträge enthalten, können für die Deutsche Welle nur Anregungen sein.

1.3 Erarbeitungsprozess des Governance Kodex der ARD

Die GVK und die Intendantinnen und Intendanten haben am 26.04.2023 beschlossen, gemeinsam einen Governance Kodex für die ARD zu erarbeiten. Hierzu wurden jeweils vier Vertreterinnen und Vertreter benannt und in einen gemeinsamen Lenkungsausschuss

entsandt. Dieser war verantwortlich für die Prozess- und Projektsteuerung sowie die inhaltliche Beratung. Der finale Governance Kodex der ARD wurde der Expertenkommission D-PCGM zur Abgabe einer substantiierten Stellungnahme vorgelegt und tritt am 01.12.2025 nach Beschlussfassung durch die Organe der ARD-Rundfunkanstalten in Kraft. Die erste Entsprechenserklärung wird im Jahr 2027 für das Geschäftsjahr 2026 abgegeben.

2. Geltungsbereich, Verankerung des Kodex und Entsprechenserklärung

2.1 Geltungsbereich

- 1 Der Governance Kodex der ARD gilt für die in der ARD organisierten Rundfunkanstalten. Sofern einzelne Regelungen des Kodex über die gesetzlichen Vorschriften für die jeweilige Rundfunkanstalt hinausgehen, sind diese als Leitlinien zu verstehen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Ein solches Abweichen haben die jeweils zuständigen Organe der Rundfunkanstalten in Entsprechenserklärungen zu begründen und die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar zu erläutern. Sofern gesetzliche Vorschriften einzelnen Regelungen des Governance Kodex der ARD entgegenstehen, gehen diese vor.

2.2 Verankerung des Kodex

- 2 Der Kodex wird durch Intendantenbeschluss sowie Beschluss der Aufsichtsorgane der jeweiligen Rundfunkanstalten für die einzelne Rundfunkanstalt in Kraft gesetzt.

2.3 Entsprechenserklärungen der Rundfunkanstalten

- 3 Die Intendantin bzw. der Intendant einer Rundfunkanstalt sowie die jeweiligen Aufsichtsorgane erklären gemäß § 31f Abs. 2 MStV in der Entsprechenserklärung der Rundfunkanstalt jährlich, inwieweit dem Kodex entsprochen wird oder welche Empfehlungen (Soll-Vorgaben) nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen nicht („comply or explain“-Prinzip). Die gemeinsame Erklärung ist von der Intendantin bzw. dem Intendanten und den Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat der jeweiligen Rundfunkanstalt zu unterzeichnen. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Rundfunkanstalt als Teil des Geschäftsberichts dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

2.4 Überprüfung und Anpassung

- 4 Der Governance Kodex der ARD soll gemäß § 31f Abs. 1 MStV regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob er aktuellen gesetzlichen Verpflichtungen der Rundfunkanstalten und Entwicklungen der Governance-Standards entspricht. Bei Bedarf ist er anzupassen.

3. Geschäftsführungsorgane

3.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 5 Die Rundfunkanstalt wird von der Intendantin bzw. dem Intendanten (Geschäftsführungsorgan) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geleitet, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit dem Direktorium (weiteres Geschäftsführungsorgan), bestehend aus den Direktorinnen und Direktoren.
- 6 Die Intendantin bzw. der Intendant trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung der Rundfunkanstalt, ggf. gemeinsam mit einem Direktorium. Sie oder er ist je nach Landesrecht vorsitzführendes Mitglied eines Direktoriums und vertritt die Rundfunkanstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 7 Die Intendantin bzw. der Intendant und, sofern vorhanden, das Direktorium ist verpflichtet, die Geschäfte zum Wohle der Rundfunkanstalt, diese auch als Teil der ARD, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie mit den bindenden Beschlüssen des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans zu führen. Sie bzw. er ist in der Leitung der Rundfunkanstalt an den gesetzlichen Auftrag der Rundfunkanstalt gebunden.
- 8 Die Intendantin bzw. der Intendant wird bei der Ausübung ihrer oder seiner Aufgabe durch Direktorinnen bzw. Direktoren unterstützt. Die Regeln der Zusammenarbeit zwischen der Intendantin bzw. dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren sollen in geeigneter Weise z. B. durch Geschäftsordnung, Satzung oder Organisationsverfügung eindeutig festgelegt und, soweit gesetzlich vorgesehen, durch das zuständige Aufsichtsorgan genehmigt werden.
- 9 Die Intendantin bzw. der Intendant soll auf Grundlage des gesetzlichen Auftrags Werte, Grundprinzipien und Ziele für die jeweilige Rundfunkanstalten festlegen und für die Mitarbeitenden und Aufsichtsgremien der jeweiligen Rundfunkanstalten transparent machen. Dabei sollen auch Fragen der Compliance abgebildet werden.
- 10 Davon abgeleitet soll die Intendantin bzw. der Intendant gemeinsam mit den Direktorinnen und Direktoren die Strategie der Rundfunkanstalt definieren und in diesem Zusammenhang klare und messbare Zielvorgaben ableiten. Dabei sollen auch Nachhaltigkeitsziele angemessen berücksichtigt werden. Die Intendantin bzw. der Intendant soll im Rahmen bestehender Informationspflichten dem zuständigen Aufsichtsorgan darüber berichten.
- 11 Die Intendantin bzw. der Intendant soll durch den Erlass entsprechender Regelungen dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen, die in den Regelungen näher konkretisiert werden sollen, innerhalb der Rundfunkanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Die Anwendung dieses Prinzips soll auch für die Intendantin bzw. den Intendanten gelten.
- 12 Zum Schutz der ökologischen, ökonomischen und sozialen Lebensgrundlagen soll die Intendantin bzw. der Intendant für ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement sorgen. Die Rundfunkanstalten berücksichtigen dabei neben den gesetzlichen Vorgaben insbesondere den Kodex des Deutschen Nachhaltigkeitsrats. Die Rundfunkanstalten erstellen nach diesem Kodex gemeinsam den ARD-Nachhaltigkeitsbericht (vgl. Rn. 143).

- 13 Die Intendantin bzw. der Intendant soll sich gemeinsam mit den Direktorinnen bzw. Direktoren sowie den Führungskräften der Rundfunkanstalt um eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur in der Rundfunkanstalt bemühen. Das bedeutet insbesondere gleiche Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Zur Sicherstellung beruflicher Chancengleichheit jeden Geschlechts sollen alle Rundfunkanstalten die Charta der Vielfalt unterzeichnen und Gleichstellungsberichte erstellen. Zur Umsetzung des Gleichstellungsziels setzen die Rundfunkanstalten jeweils eine bzw. einen Gleichstellungsbeauftragte bzw. -beauftragten, teilweise auch Frauenbeauftragte oder Beauftragte für Chancengleichheit, ein.

- 14 Die Intendantin bzw. der Intendant soll bei der Besetzung insbesondere von Führungspositionen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter anstreben und auf Diversität in der Rundfunkanstalt hinwirken. In den zu veröffentlichenden Gleichstellungsberichten (vgl. Kapitel 10) sollen Zielgrößen für den Frauenanteil auf den jeweiligen Führungsebenen festgelegt werden.

3.2 Bestellung und Anstellung

- 15 Die Intendantin bzw. der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch die zuständigen Aufsichtsorgane gewählt bzw. unter deren Beteiligung bestellt. Die Amtszeit der Intendantin bzw. des Intendanten sowie die Möglichkeit einer Wiederwahl richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16 Die Intendantin bzw. der Intendant soll im Wege eines auch gegenüber der Öffentlichkeit transparenten Auswahlverfahrens gewonnen werden (vgl. Rn. 44). Das Auswahlverfahren zur Besetzung von Direktorenpositionen soll gegenüber den Aufsichtsorganen transparent gemacht werden. Die Auswahlverfahren sollen dokumentiert werden.
- 17 Die Intendantin bzw. der Intendant soll für eine systematische Personalentwicklung einschließlich der Führungspositionen in der Rundfunkanstalt sorgen.

3.3 Interessenkonflikte

- 18 Die Intendantin bzw. der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren sind dem Interesse der jeweiligen Rundfunkanstalt verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Während ihrer Tätigkeit dürfen keine Nebentätigkeiten übernommen werden, die den Interessen der Rundfunkanstalt zuwiderlaufen.
- 19 Die Intendantin bzw. der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Eine Ausgestaltung nach dem Prinzip der Sozialadäquanz wird in geeigneter Weise, z. B. mittels Dienstanweisung, für sämtliche

Beschäftigte der Rundfunkanstalt einschließlich der Intendantin bzw. dem Intendanten sowie der Direktorinnen und Direktoren verbindlich gemacht.

- 20 Geschäfte zwischen der Rundfunkanstalt und der Intendantin bzw. dem Intendanten sowie den Direktorinnen und Direktoren sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen grundsätzlich unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen. Unter Berücksichtigung anstaltsindividueller Regelungen haben Direktorinnen bzw. Direktoren entsprechende Geschäfte gegenüber der Intendantin bzw. dem Intendanten transparent zu machen, die Intendantin oder der Intendant gegenüber dem zuständigen Aufsichtsorgan.
- 21 Die Intendantin bzw. der Intendant soll Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen außerhalb der Rundfunkanstalt und ihrer Beteiligungsunternehmen, dem Verwaltungsrat gegenüber anzeigen und, falls gesetzlich vorgesehen, genehmigen lassen. Die Direktorinnen und Direktoren sollen diese gegenüber der Intendantin bzw. dem Intendanten anzeigen und sie, falls gesetzlich vorgesehen, genehmigen lassen. Dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen. Gleichwohl soll der Verwaltungsrat über diese Nebentätigkeiten alle zwei Jahre informiert werden.
- 22 Die Intendantin bzw. der Intendant soll Interessenkonflikte gegenüber dem zuständigen Aufsichtsorgan unverzüglich offenlegen, die Direktorinnen und Direktoren gegenüber der Intendantin bzw. dem Intendanten. Aufgrund möglicher Änderungen sollen sie mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

3.4 Vergütung

- 23 Der Verwaltungsrat verhandelt die Vergütung mit der Intendantin bzw. dem Intendanten (vgl. auch Rn. 45 ff.). Er soll dazu Vergütungsgrundsätze beschließen, die regelmäßig überprüft werden sollen. Bei der Ermittlung der konkreten Vergütung sind gemäß § 31h MStV der Verantwortungsbereich der Intendantin bzw. des Intendanten, die Wettbewerbssituation und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Es soll die Zusammensetzung der Vergütung einschließlich Beiträgen zur Altersversorgung und sonstigen Versorgungszuschlägen (Gesamtvergütung) berücksichtigt werden. Die Vergütung einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), hat in einem angemessenen Verhältnis zu den übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen.
- 24 Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die Position einer neuen Intendantin bzw. eines neuen Intendanten soll sichergestellt werden, dass der Gehaltsrahmen von Beginn an gegenüber den Bewerberinnen bzw. Bewerbern offengelegt wird.
- 25 Die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Intendanten bzw. der Intendantin soll sich vor allem an den Gehältern vergleichbarer Institutionen (insbesondere im

öffentlichen Sektor einschließlich öffentlicher Unternehmen gemäß § 31h Abs. 2 MStV) unter Einbeziehung der Standorte und der Größe der Rundfunkanstalt sowie der Übernahme besonderer Aufgaben orientieren (horizontale Proportionalität).

- 26 Als Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung soll zudem das Vergütungsniveau der Rundfunkanstalt Berücksichtigung finden (vertikale Proportionalität). Hierbei soll die Vergütung der Intendantin bzw. des Intendanten ins Verhältnis zur Vergütung der Direktorinnen und Direktoren sowie der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung gesetzt werden.
- 27 Die Vergütung soll keine variablen Bestandteile enthalten.
- 28 Die Verwaltungsräte sollen prüfen, ob sie bei ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Intendantenvergütung neben der Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben auch interne oder externe Expertise hinzuziehen. Dabei sollen sie auf deren Unabhängigkeit von der Intendantin bzw. dem Intendanten bzw. von der Rundfunkanstalt achten.
- 29 Im Vertrag sollen Regelungen u. a. hinsichtlich der Altersversorgung und der vorzeitigen Beendigung des Vertrages getroffen werden. Sofern Regelungen zu Nebenleistungen, Übergangsgeldern und Abfindungszahlungen getroffen werden, müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übertragenen Aufgaben und den erbrachten Leistungen stehen und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen.
- 30 Die Intendantin bzw. der Intendant legt gemäß § 31h Abs. 3 MStV mit Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsorgane ein klares und verständliches Vergütungssystem fest, das für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Die Grundstruktur des Vergütungssystems wird auf der Internetseite der Rundfunkanstalt veröffentlicht. Das Vergütungssystem soll regelmäßig überprüft und soweit erforderlich angepasst werden.
- 31 Das Vergütungssystem soll insbesondere Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit Altersversorgung, Nebenleistungen sowie Vertragsbedingungen bei Nichtverlängerung oder vorzeitiger Beendigung von Verträgen (Abfindungszahlungen) enthalten. Vergütungen und Versorgungsleistungen der außertariflich Beschäftigten haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Vergütung soll sich dabei u. a. nach dem Verantwortungsbereich, dem Aufgabenzuschnitt, der Qualifikation sowie den Standorten und der Wettbewerbssituation richten. Die Randnummern 26 und 27 gelten entsprechend.

3.5 Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)

3.5.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 32 Die Landesrundfunkanstalten sowie die Deutsche Welle sind in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossen.
- 33 Die Landesrundfunkanstalten veranstalten als föderaler Medienverbund nach § 1 ARD-StV gemeinsam Fernsehprogramme und bieten gemeinsam Telemedien nach Maßgabe des

ARD- StV und des MStV an (Gemeinsame Angebote). Nähere Vorgaben ergeben sich aus § 31 MStV.

- 34 Sie beschließen nach § 2 ARD-StV gemeinsame Leitlinien für die gemeinsamen Angebote. Hierzu vereinbaren sie Grundsätze der angebotsstrategischen Entwicklung und Ausrichtung, unter besonderer Berücksichtigung der Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten und für die angebotsbezogene Zusammenarbeit der ARD mit dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie mit Dritten.

3.5.2 ARD-Vorsitz und Vertretung der Arbeitsgemeinschaft

- 35 Gemäß § 6 ARD-StV wird die Zusammenarbeit innerhalb der ARD (vgl. Kapitel 6) durch den ARD-Vorsitz koordiniert. Er vertritt die Interessen der ARD nach außen und besteht gemäß § 6 Abs. 2 ARD-StV aus der geschäftsführenden Rundfunkanstalt sowie zwei stellvertretenden Rundfunkanstalten. Es kann geprüft werden, ob die Aufgaben der geschäftsführenden Rundfunkanstalt in Kooperation mit weiteren Rundfunkanstalten arbeitsteilig ausgestaltet werden. ARD-Vorsitzende bzw. ARD-Vorsitzender ist die jeweilige Intendantin bzw. der jeweilige Intendant der geschäftsführenden Rundfunkanstalt. Das Nähere, insbesondere die Wahl der geschäftsführenden Rundfunkanstalt und die eventuelle Übertragung einzelner regelmäßiger Aufgaben regelt die ARD-Satzung.
- 36 Der ARD-Vorsitz wird administrativ durch ein vorsitzübergreifend aufgestelltes gemeinsames Büro unterstützt.

3.5.3 ARD-Programmdirektion

- 37 Für die programmliche Gestaltung der gemeinsamen Angebote „Das Erste“ und der ARD-Mediathek, berufen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemäß § 7 ARD-StV im Benehmen mit der Gremienvertreterkonferenz (GVK) eine Programmdirektorin bzw. einen Programmdirektor. Die inhaltliche Verantwortung der programmlichen Federführer bleibt unberührt.

4. Aufsichtsorgane

4.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 38 Die in den Rundfunkgesetzen und -staatsverträgen vorgesehenen Aufsichtsorgane der Rundfunkanstalten Rundfunkrat und Verwaltungsrat sowie ggf. die Landesrundfunkräte überwachen und beraten die Intendantin bzw. den Intendanten bei der Programmgestaltung bzw. bei der Geschäftsführung der Rundfunkanstalt im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten.
- 39 Unter Wahrung der geschäftsführenden Verantwortung der Intendantin bzw. des Intendanten oder ggf. eines Direktoriums und der Rundfunkfreiheit richten die Aufsichtsorgane die Aufmerksamkeit ihrer Kontrolltätigkeit auf richtungsgebende und grundsätzliche Fragen der strategischen Ausrichtung, insbesondere in programmlicher, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht. Davon unberührt bleiben in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene spezifische Entscheidungszuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalte der Aufsichtsorgane.
- 40 Der Rundfunkrat fungiert als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks, seine Mitglieder sind nicht den Interessen der Entsendeorganisationen verpflichtet. Seine Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Er wacht über die Erfüllung des programmlichen Auftrags und berät die Intendantin bzw. den Intendanten in allgemeinen Programmfragen. Dazu gehören die Beobachtung und Bewertung des Programms (Einhaltung der Programmgrundsätze) und die Befassung mit Programmbeschwerden. Er wählt die Intendantin bzw. den Intendanten (vgl. Rn. 44 ff.) und wählt ihn bzw. sie ab. Er bestimmt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 41 Sofern gesetzlich vorgesehen, wird bei den Landesfunkhäusern ein Landesrundfunkrat gebildet bzw. gliedert sich der Rundfunkrat in Landesgruppen. Diese überwachen die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze, soweit diese von der Direktorin oder vom Direktor des jeweiligen Landesfunkhauses verantwortet werden.
- 42 Jede Person hat gesetzlich das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zu den Angeboten der Rundfunkanstalten an diese zu wenden. Der Rundfunkrat und die Intendantin bzw. der Intendant sollen das Verfahren zur Befassung und Beantwortung von Programmbeschwerden sowie die Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der beiden Organe konkretisieren und verbindlich beschreiben. Programmbeschwerden werden bei der Rundfunkanstalt behandelt, die redaktionell verantwortlich ist. Dies gilt auch für Beschwerden zu Beiträgen, die von den Rundfunkanstalten für die Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten zugeliefert werden. Soweit es dabei um Beiträge für „Das Erste“ und die ARD-Mediathek geht, die in die redaktionelle Verantwortung einer zuliefernden Rundfunkanstalt fallen, kann die Gremienvertreterkonferenz gegenüber dem Aufsichtsorgan der redaktionell verantwortlichen Rundfunkanstalt eine begründete Stellungnahme abgeben. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Behandlung eingehender Beschwerden durch jede verbreitende Rundfunkanstalt. Über den Beschwerdeweg soll in geeigneter Weise transparent informiert werden.

- 43 Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin bzw. des Intendanten bzw. ggf. des Direktoriums außerhalb der inhaltlichen Programmgestaltung. Gegenstand der Überwachung im Sinne von Kontrolle und Beratung sind die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit unter Beachtung der anstaltsspezifischen Belange, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen der Intendantin bzw. des Intendanten.
- 44 Die zuständigen Aufsichtsorgane sollen das Verfahren zu Auswahl und Wahl der Intendantin bzw. des Intendanten in geeigneter Form konkretisieren. Dabei sollen sie prüfen, ob für das Auswahlverfahren ein vorbereitendes Gremium (z. B. Findungskommission) eingerichtet werden soll. Sofern ein solches Gremium eingerichtet wird, soll es vorbereitend ein Anforderungsprofil für mögliche Kandidatinnen bzw. Kandidaten formulieren.
- 45 Der Verwaltungsrat soll mit Blick auf seine gesetzliche Funktion, den Vertrag mit der Intendantin bzw. dem Intendanten abzuschließen, frühzeitig in den Prozess einbezogen werden. Sobald das Anforderungsprofil festgelegt ist, soll er das für das Auswahlverfahren zuständige Gremium über die wesentlichen Rahmenbedingungen des Dienstvertrages informieren (u. a. Gehaltsrahmen, Altersversorgung und Nebenleistungen). Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen im Rahmen der Auswahlgespräche über die angestrebten Vertragskonditionen informiert werden.
- 46 Die Intendantin bzw. der Intendant ist für die Ausgestaltung der Verträge der Direktorinnen bzw. Direktoren sowie weiterer außertariflich Beschäftigter zuständig. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Aufsichtsorgans. Im Rahmen des Auswahlverfahrens soll die Intendantin bzw. der Intendant sich mit dem zuständigen Aufsichtsorgan rechtzeitig zu den angestrebten Rahmenbedingungen des Dienstvertrags austauschen.
- 47 Der Verwaltungsrat soll sich ein eigenes Urteil darüber bilden, ob das von der Intendantin bzw. dem Intendanten festgelegte Vergütungssystem für außertariflich Beschäftigte angemessen und nachvollziehbar ist. Dabei kann er unter Berücksichtigung von Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen auch den Austausch mit den Verwaltungsräten der anderen ARD-Rundfunkanstalten suchen.
- 48 Notwendige schriftliche Informationen und Beschlussvorlagen samt aller Anlagen sollen den Aufsichtsorganen in der Regel zwei Wochen vor der geplanten Befassung vorgelegt werden. Die zuständigen Gremien sollen über wesentliche Vorgänge und deren Auswirkungen zeitnah, erforderlichenfalls auch zwischen den Sitzungen informiert werden. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist den zuständigen Aufsichtsorganen auf deren Verlangen gemäß den gesetzlichen Vorschriften Einsicht in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
- 49 Rundfunk- und Verwaltungsrat nehmen die ihnen durch die Rundfunkgesetze und -staatsverträge zugewiesenen Aufgaben jeweils selbständig wahr. Rundfunk- und Verwaltungsrat arbeiten unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit vertrauensvoll zusammen. Die Vorsitzenden der Organe achten darauf, dass die jeweiligen Zuständigkeiten eingehalten werden.
- 50 Die gesetzlichen Aufsichtsorgane beraten die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Zahlenwerke, z. B. den Jahresabschluss und die mittelfristige Finanzplanung.

Es soll ein Verfahren festgelegt werden, das eine frühzeitige Einbindung der Aufsichtsorgane und ihrer ggf. vorberatenden Ausschüsse sicherstellt, sowie das Zusammenwirken mit den Geschäftsführungsorganen beschreibt. Der Verwaltungsrat soll auch bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 RFinStV frühzeitig durch die Intendantin bzw. den Intendanten oder die zuständige Direktorin oder Direktor informiert werden.

- 51 Dem Verwaltungsrat soll über die Struktur, die Anwendung und wesentliche Ergebnisse der letzten Überprüfung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement- und internen Revisionssystems und des Compliance Management Systems berichtet werden. Er soll diese Systeme hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit überprüfen, wobei die Feststellungen des beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens herangezogen werden können.
- 52 Rundfunk- und Verwaltungsrat richten gemäß § 31d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MStV Gremiengeschäftsstellen ein, welche die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen fachlich unabhängig zu unterstützen und zu beraten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit nur den fachlichen Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.
- 53 Der Verwaltungsrat soll zur Überwachung der Geschäftsführung gemäß den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich von dem Abschlussprüfer über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet werden, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen (vgl. Kapitel 9.1 Abschlussprüfung). Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt durch das zuständige Aufsichtsorgan.
- 54 Rundfunk- und Verwaltungsrat sollen sich eine Geschäftsordnung geben.
- 55 Für Rundfunk- und Verwaltungsrat ist ein eigener Etatansatz mit angemessener finanzieller und personeller Ausstattung gemäß § 31d MStV im Haushaltsplan auszuweisen.
- 56 Rundfunk- und Verwaltungsrat sollen regelmäßig überprüfen, ob die Instrumente der internen Evaluation der Aufsichtstätigkeit des jeweiligen Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse sowie deren Wirksamkeit ausreichen oder eine extern begleitete Evaluation der Aufsichtseffizienz erforderlich ist.
- 57 Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats koordiniert mit hauptamtlicher Unterstützung der Gremiengeschäftsstelle die Arbeit des Aufsichtsorgans, leitet dessen Sitzungen und vertritt das Aufsichtsorgan nach außen. Sie bzw. er soll auf eine klare Verteilung und Einhaltung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsorgans hinwirken. Sie bzw. er und andere einzelne Mitglieder haben nicht das Recht, allein an Stelle des Aufsichtsorgans zu entscheiden.
- 58 Die Vorsitzenden der beiden Aufsichtsorgane der jeweiligen Rundfunkanstalt werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Rundfunkanstalt von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Intendantin bzw. den Intendanten informiert (Sonderberichterstattung). Sie bzw. er hat sodann den Rundfunk- bzw. Verwaltungsrat

nach pflichtgemäßem Ermessen zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats einzuberufen.

- 59 Die Vorsitzenden der beiden Aufsichtsorgane bringen Stellungnahmen und Empfehlungen der GVK (vgl. Kapitel 4.9.1) in geeigneter Form in die jeweiligen Aufsichtsorgane ein.

4.2 Amtszeit und Zusammensetzung der Rundfunkräte

- 60 Die Amtszeiten der Rundfunkräte sowie die Zusammensetzung, auch hinsichtlich der Geschlechterquoten, werden durch das jeweilige Gesetz geregelt.

Die nach dem Gesetz entsendungsberechtigten Organisationen sollen von der Gremiengeschäftsstelle mit Blick auf die Auswahl geeigneter zu entsendender Personen Hinweise zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte, zur persönlichen Integrität (vgl. Kapitel 4.6), zur Besetzung mit dem Ziel der Erreichung von Geschlechterparität sowie zum Zeitbedarf für die Aufsichtstätigkeit, Programmbeobachtung sowie für Fort- und Weiterbildung erhalten.

4.3 Zusammensetzung und Amtszeit der Verwaltungsräte

- 61 Das Kompetenzprofil der Verwaltungsratsmitglieder ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Gemäß § 31d MStV ist der Verwaltungsrat einer Landesrundfunkanstalt so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft verfügen. Der Rundfunkrat soll für die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats ein Anforderungsprofil erstellen und bei Bedarf weitere anstands- und bedarfsabhängige Anforderungen an das Kompetenzprofil festlegen.
- 62 Berücksichtigt werden sollen auch potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit und die Integrität der Mitglieder des Verwaltungsrats. Näheres regelt die Compliance-Richtlinie der Aufsichtsorgane.
- 63 Gemäß den gesetzlichen Vorschriften soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.
- 64 Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach dem Rundfunkgesetz bzw. Staatsvertrag sowie der Satzung der jeweiligen Rundfunkanstalt.

4.4 Ausschüsse der Rundfunk- und Verwaltungsräte und ihre Zuständigkeiten

- 65 Ausschüsse der Rundfunk- und Verwaltungsräte sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu bilden.
- 66 Ausschüsse sind grundsätzlich nur vorberatend tätig. Es bleibt den Rundfunk- und Verwaltungsräten im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit vorbehalten, einzelnen Ausschüssen Entscheidungskompetenzen zu übertragen.

- 67 Die Rundfunk- und Verwaltungsräte können darüberhinausgehend und abhängig von den geltenden Regelungen und der Anzahl ihrer Mitglieder fachlich qualifizierte anlassbezogene vorberatende Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und sollen regelmäßig überprüfen, ob dies zur Unterstützung der Arbeit der Organe zielführend ist.

4.5 Struktur und Sitzungshäufigkeit der Gremien

- 68 Die Sitzungen des Rundfunk- sowie des Verwaltungsrats finden gemäß den gesetzlichen Vorgaben statt. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden.
- 69 Soweit es gesetzlich vorgesehen ist und keine vertraulichen Inhalte Gegenstand der Beratungen sind, finden die Sitzungen des Rundfunkrats öffentlich statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nichtöffentlich statt.
- 70 Die Tagesordnungen der Sitzungen sollen gemäß den gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig vorab in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- 71 Die Öffentlichkeit soll zeitnah in geeigneter Weise über Beratungspunkte und -ergebnisse gemäß den gesetzlichen Vorschriften unterrichtet werden. Der Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist hierbei zu wahren.
- 72 Das jeweilige Aufsichtsorgan soll die Anwesenheit der einzelnen Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums und seiner Ausschüsse dokumentieren und eine entsprechende Übersicht auf der Internetseite der jeweiligen Rundfunkanstalt veröffentlichen. Die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkrats soll bei wiederholter Abwesenheit einzelner Mitglieder das jeweilige Mitglied bzw. die jeweils entsendenden Organisationen darauf aufmerksam machen.
- 73 Der bzw. die Vorsitzende der Aufsichtsorgane soll nach Möglichkeit an den Sitzungen des jeweils anderen Aufsichtsorgans teilnehmen.
- 74 Regelungen zur Vorbereitung der Gremienmitglieder auf Sitzungen sowie zur Sitzungsorganisation sind in den jeweiligen Satzungen oder Geschäftsordnungen festzulegen.

4.6 Interessenkonflikte

- 75 Die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats sind gemäß den gesetzlichen Regelungen den Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks und zu diesem Zweck der jeweiligen Rundfunkanstalt sowie dem ARD-Senderverbund verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen oder die der entsendenden Organisation verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die den Rundfunkanstalten zustehen.
- 76 Gemäß § 31e MStV bzw. § 25 DWG dürfen Mitglieder eines Aufsichtsgremiums keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision). Die Rundfunk- und Verwaltungsräte sollen Compliance-Richtlinien für die Mitglieder der Aufsichtsorgane

erlassen. Eine Compliance-Rahmenrichtlinie für die Aufsichtsorgane sichert eine möglichst vergleichbare Regelung in den einzelnen Rundfunkanstalten.

- 77 Die Compliance-Richtlinien sollen insbesondere folgende Regelungsinhalte enthalten:
- Unterscheidung zwischen einer dauerhaften und nicht dauerhaften Interessenskollision
 - Verpflichtung zur Abgabe einer ausgefüllten Selbstauskunft bei Amtsantritt
 - wesentliche Informationen zu den einzelnen Gremienmitgliedern, die auf der Internetseite der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen sind
 - Umgang mit Zuwendungen und sonstigen Vorteilen sowie Reisekosten
 - Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes
 - Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum der Rundfunkanstalten

4.7 Wahrnehmung des Aufsichtsorganmandats

- 78 Das Amt des Rundfunkrats bzw. Verwaltungsrats ist höchstpersönlich. Stellvertretungen sind nur dann möglich, wenn es dafür eine gesetzliche Regelung gibt.
- 79 Die Mitglieder des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats sollen selbst dafür Sorge tragen, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 80 Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben bilden sich die Mitglieder der Aufsichtsorgane gemäß § 31d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MStV regelmäßig fort. Die einzelnen Mitglieder insbesondere des Verwaltungsrats sollen auch Fortbildungsangebote wahrnehmen, die über den eigenen Fachbereich hinausgehen. Die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sollen durch die Gremiengeschäftsstellen koordiniert werden. Dies gilt auch für Mitglieder der Aufsichtsorgane von Beteiligungen und Tochtergesellschaften der Rundfunkanstalten.

4.8 Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung

- 81 Soweit die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats ehrenamtlich tätig sind, sollen sie für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kein Honorar erhalten. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung ist gesetzlich geregelt und wird, sofern notwendig, durch die Rundfunkanstalt näher konkretisiert. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll insbesondere den zeitlichen Aufwand, z. B. durch eine Vorsitzposition berücksichtigen. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Aufsichtsorgane soll regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

4.9 Zusammenarbeit in der ARD

4.9.1 Gremienvertreterkonferenz der ARD

- 82 Die Gremienvertreterkonferenz (GVK) koordiniert gemäß § 8 ARD-StV die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und wirkt in diesem Sinne auf vergleichbare Standards der Aufsicht hin (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARD-StV).
- 83 Die ARD-Programmdirektorin bzw. der ARD-Programmdirektor vereinbart gemeinsam mit den Intendantinnen und Intendanten und der GVK ein Verfahren für eine jährliche programmstrategische Debatte zur Diskussion der Gemeinschaftsangebote auch unter Betrachtung der Gesamtstrategie der ARD.
- 84 Die Rundfunkräte der Rundfunkanstalten erlassen gemäß § 31 Abs. 3 MStV gemeinsame Richtlinien zur Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung. Die für die Programmbewertung zuständigen Gremien im Sinne dieser Richtlinie sind die Rundfunkräte, ihre Ausschüsse und der Telemedienausschuss der GVK. Die Zusammenarbeit wird in der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte konkretisiert.
- 85 Die GVK koordiniert den Prozess der Gremienbeteiligung beim Abschluss von Sport-Verträgen und Verträgen für Degeto- und Vorabendproduktionen gemäß einem zwischen den Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten und der GVK vereinbarten, gesonderten Verfahren.
- 86 Die GVK setzt sich gemäß § 8 Abs. 4 ARD-StV aus je einer entsandten Person eines jeden Rundfunk- und Verwaltungsrats der Landesrundfunkanstalten zusammen.
- 87 Die GVK gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die interne Organisationsstruktur sowie der Sitzungsturnus geregelt werden sollen.
- 88 Unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 31d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MStV regelt eine Verwaltungsvereinbarung, dass die GVK durch eine Geschäftsstelle unterstützt wird, welche die Mitglieder der Gremienvertreterkonferenz bei ihren gesetzlichen Aufgaben unterstützt und zu berät. Die fachliche Unabhängigkeit der GVK -Geschäftsstelle ist sicherzustellen.

4.9.2 Aufsicht über die gemeinsamen Angebote „Das Erste“ und ARD-Mediathek

- 89 Den aus den Rundfunkräten entsandten Vertreterinnen und Vertreter in der GVK obliegt gemäß § 9 ARD-StV die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote „Das Erste“ und ARD-Mediathek, soweit Fragen der Gestaltung dieser Angebote durch den Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin betroffen sind. Die Aufsicht über zum Gemeinschaftsangebot zugeliferte Programme obliegt der Aufsicht derjenigen Landesrundfunkanstalt, die das jeweils betroffene Programm zugelifert hat.

5. Zusammenwirken von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsorganen

- 90 Die Geschäftsführungsorgane sowie Rundfunkrat und Verwaltungsrat als anstaltsinterne Aufsichtsorgane haben jeweils eigenständige, durch Gesetz festgelegte Kompetenzen und Befugnisse. Sie werden gemäß dem Gebot der Organtreue und nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen.
- 91 Die Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsorgane arbeiten zum Wohle der Rundfunkanstalt und der ARD vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt einen offenen Diskurs innerhalb und zwischen den Geschäftsführungsorganen und den Aufsichtsorganen bei Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit und der Rundfunkfreiheit voraus. Dabei sollen Themen jederzeit angesprochen und sachlich erörtert werden können. Ziel ist, dass die Rundfunkanstalten die Erfüllung des verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Auftrags im publizistischen Wettbewerb unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherstellen.
- 92 Die Aufsichtsorgane achten und gewährleisten die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführungsorgane. Die Geschäftsführungsorgane stellen die rechtzeitige Information der Aufsichtsorgane sicher, beispielsweise durch ein effektives Berichtswesen, und tragen so dazu bei, dass diese ihre Aufsichtspflichten umfassend und im Sinne der gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen können.
- 93 Die Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsorgane beachten die Regeln ordnungsgemäßer Leitung und Kontrolle der Rundfunkanstalten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 94 Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Aufsichtsorgane sind gesetzlich geregelt. Dies gilt in der Regel für Geschäfte und Rechtshandlungen ab einem festgelegten Volumen (Aufgreifschwelen). Dort, wo dies nicht der Fall ist, bleibt es Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsorganen unbenommen, im Rahmen des den Rundfunkanstalten zustehenden Selbstverwaltungsrechts im beiderseitigen Einvernehmen satzungsrechtliche Regelungen zu treffen. Derartige Regelungen müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführungsorgane nicht beeinträchtigen.
- 95 Die Geschäftsführungsorgane und die Aufsichtsorgane sollen Einvernehmen herstellen, welche Größen bei der Ermittlung des Erreichens der Aufgreifschwelen im Sinne der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu berücksichtigen sind.
- 96 Gemäß den gesetzlichen Vorgaben nehmen die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane an den Sitzungen der Aufsichtsorgane und ggf. ihrer Ausschüsse teil. Die Aufsichtsorgane können, soweit gesetzlich vorgesehen, auch ohne die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane tagen.
- 97 Die Intendantin bzw. der Intendant implementiert im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein geeignetes Berichtswesen und informiert die Aufsichtsorgane regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für die Erfüllung der Aufsicht relevanten Themen. Dies betrifft auch etwaige wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der wesentlichen Gründe.

- 98 Die Aufsichtsorgane sollen ihrerseits – ggf. über die jeweilige Geschäftsstelle – sicherstellen, dass ihre Mitglieder angemessen informiert werden.
- 99 Zugunsten des offenen Diskurses zwischen den Organen einer Rundfunkanstalt und innerhalb der Organe ist die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Rundfunkanstalt, von wesentlicher Bedeutung. Bei Einschaltung Dritter ist sicherzustellen, dass diese die Vertraulichkeit in gleicher Weise einhalten.
- 100 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) dient der Absicherung gegen Risiken aus der Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Aufsichtsorgane sowie aus der Leitung der Rundfunkanstalt (vgl. Rn. 93). Schließt das Unternehmen eine D&O-Versicherung für den Intendanten bzw. die Intendantin ab, soll dies nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geschehen. Wird eine D&O-Versicherung für den Intendanten bzw. die Intendantin abgeschlossen, soll diese einen Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis maximal zur Höhe des Einfachen der festen jährlichen Vergütung des Intendanten bzw. der Intendantin vorsehen. Eine Versicherung des Selbstbehalts durch den Intendanten bzw. die Intendantin ist zulässig. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Aufsichtsorgane liegt bei den Aufsichtsorganen.
- 101 Die Entscheidungen und ihre Begründungen insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.
- 102 Die Intendantinnen und Intendanten der ARD beraten gemeinsam mit der GVK im Rahmen der ARD-Hauptversammlungen.

6. Arbeitsteilige Zusammenarbeit auf ARD-Ebene, Federführungen, GSEA und Beteiligungen

6.1 Arbeitsteilige Zusammenarbeit auf ARD-Ebene und Federführung

- 103 Die ARD-Rundfunkanstalten arbeiten gemäß § 3 ARD-StV, § 30e MStV und § 8 Abs. 1 DWG arbeitsteilig zusammen. Dies betrifft insbesondere übergeordnete und gleichartige Aufgaben, welche die Rundfunkanstalten gleichermaßen betreffen.
- 104 Sie beschließen gemäß § 3 Abs. 2 ARD-StV über die strategischen Ziele, die Bereiche und die Grundsätze der Zusammenarbeit untereinander sowie mit dem ZDF, dem Deutschlandradio und mit Dritten. Sie prüfen regelmäßig, unter Einbeziehung ihrer Gremien, alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit.
- 105 Die arbeitsteilige Zusammenarbeit umfasst gemäß § 30e Abs. 1 MStV grundsätzlich alle, insbesondere administrative und technische Bereiche. Im programmlichen Bereich arbeiten die Rundfunkanstalten zur Bündelung überregionaler, nicht landesspezifischer Angebote gemäß § 5 ARD-StV arbeitsteilig zusammen, sofern sie aus journalistisch-redaktionelle Gründen dafür geeignet sind.
- 106 Die arbeitsteilige Zusammenarbeit wird grundsätzlich durch die Festlegung einer für einen Bereich leitend und koordinierend verantwortlichen Rundfunkanstalt (Federführerprinzip) realisiert. Die gesetzlichen Anforderungen an Federführungen sind in § 4, 5 ARD-StV festgeschrieben.
- 107 Die Aufsicht im Rahmen von Federführungen obliegt gemäß § 9 ARD-StV den Aufsichtsorganen der jeweils federführenden Rundfunkanstalt und richtet sich nach den für sie geltenden landesrechtlichen Regelungen. Im Bereich der programmlichen Zusammenarbeit gilt gemäß § 9 ARD-StV i. V. m. der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte zusätzlich:
- Der Rundfunkrat der federführenden Rundfunkanstalt überwacht die Angebote eines Kompetenzzentrums (z. B. Verbraucher oder Klima) oder eines Gemeinschaftsangebots (z. B. KiKa oder funk).
 - Die Zuständigkeit des Rundfunkrats der redaktionell verantwortlichen, zuliefernden Rundfunkanstalt zu einem Kompetenzzentrum oder einem Gemeinschaftsangebot zur Beobachtung und Kontrolle der individuellen Beiträge bleibt davon unberührt.
 - Die GVK überwacht die gemeinsamen Angebote, die in die Zuständigkeit der Programmdirektorin bzw. des Programmdirektors fallen („Das Erste“, ARD-Mediathek), soweit Fragen der Gestaltung dieser Angebote durch den Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin betroffen sind (vgl. Kapitel 4.9.1).

Der Pflichtenumfang von Steuerung und Aufsicht der Federführungen richtet sich im Übrigen nach den jeweils landesrechtlichen Vorgaben des Federführers, sowie den geschlossenen Vereinbarungen, z. B. in den Kostenverrechnungsrichtlinien (KVR). Die Federführung nimmt die jeweilige Rundfunkanstalt nach Maßgabe der eigenüblichen Verantwortung wahr.

6.2 GSEA

- 108 Die Rundfunkanstalten betreiben gemeinsam sog. GSEA (Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben). Diese dienen der Organisation der Zusammenarbeit in der ARD und der Umsetzung der Interessen der beteiligten Rundfunkanstalten. GSEA sind von den Rundfunkanstalten gemeinsam getragene Sendungen (Gemeinschaftssendungen), von den Rundfunkanstalten gemeinsam finanzierte, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Einrichtungen (Gemeinschaftseinrichtungen) sowie sonstige Aufgaben, die von den Rundfunkanstalten gemeinsam wahrgenommen werden (Gemeinschaftsaufgaben).
- 109 Die Organisation rechtlich nicht selbstständiger GSEA soll gemäß dem Federführerprinzip erfolgen. Rechtlich selbstständige GSEA werden wie Beteiligungen organisiert.
- 110 Grundsätzlich lassen sich drei Kategorien von GSEA unterscheiden:
- a) Bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die in eine Rundfunkanstalt integriert sind, tragen die federführenden Rundfunkanstalten und deren Aufsichtsorgane nach Maßgabe der jeweils dort geltenden gesetzlichen Vorgaben und der eigenen internen sowie gemeinsamen Regelwerke die Verantwortung für die Steuerung und Kontrolle der GSEA.
 - b) Bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die jedoch nicht in eine Rundfunkanstalt integriert sind, erfolgt die Kontrolle gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Gremienkontrolle von Gemeinschaftseinrichtungen wie die der in die Rundfunkanstalt integrierten GSEA.
 - c) Bei GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beteiligungsunternehmen) richten sich Kontrolle und Steuerung nach Kapitel 6.3 Beteiligungen.
- 111 Nach Abschluss einer Revisionsprüfung einer GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit soll der vollständige Revisionsbericht durch die Intendantin bzw. den Intendanten der federführenden Rundfunkanstalt unaufgefordert und umgehend nach dessen Erscheinen an die bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der für eine GSEA federführenden Rundfunkanstalt weitergeleitet werden. Bei ihrer Ermessensentscheidung darüber, ob weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der eigenen oder weiterer Rundfunkanstalten vertraulich zu informieren sind, sollen die zuständigen Verwaltungsratsvorsitzenden gemeinsam mit dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden potenzielle rechtliche, finanzielle oder reputationsschädigende Auswirkungen berücksichtigen.
- 112 Die Gremienvertreterkonferenz ist möglichst noch im Vorjahr über den durch die Intendantinnen und Intendanten beschlossenen GSEA-Prüfungsplan schriftlich zu informieren.

6.3 Beteiligungen

- 113 Gemäß §§ 41, 42 und 43 MStV bzw. § 59 DW-Gesetz dürfen sich die Rundfunkanstalten an Unternehmen nur beteiligen, wenn dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht, die Beteiligung zur effektiven und effizienten Auftragserfüllung beiträgt, das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person

besitzt und die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

- 114 Die Rundfunkanstalt soll stets die Entwicklung einer nachhaltigen Gesamtstrategie ihrer Beteiligungen prüfen, um auf diese Weise zusätzliche Potenziale für ihre Auftragserfüllung zu aktivieren. Ebenso prüft sie, ob eine Beteiligung den gesetzlichen Voraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen entspricht und in diesem Rahmen einen marktangemessenen Rückfluss von Investitionen ermöglicht, sofern sie gewinnorientiert wirtschaftet. Alle Prüfungsvorgänge sind zu dokumentieren. Entscheidungen der Intendantinnen und Intendanten, ob Beteiligungen eingegangen werden, bedürfen der Genehmigung durch die jeweiligen Verwaltungsräte.
- 115 Die Rundfunkanstalten haben sich in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern (vgl. § 41 Abs. 2 MStV bzw. § 59 Abs. 2 Nr. 1 DW-Gesetz). Die Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Rundfunkanstalten obliegt der bzw. dem jeweiligen Intendantin bzw. Intendanten. Vorgaben zur Besetzung der Aufsichtsorgane von Beteiligungsunternehmen werden in § 41 Abs. 3 MStV-E geregelt.
- 116 Die Intendantin bzw. der Intendant einer beteiligten Rundfunkanstalt unterrichtet gemäß anstaltsindividuellem Recht die zuständigen Aufsichtsorgane der Rundfunkanstalt über wesentliche Vorgänge im Beteiligungsunternehmen und legt den jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht gemäß § 42 MStV vor. Der Bericht ist neben dem internen Aufsichtsorgan den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der Rechtsaufsicht zu übermitteln. Zu den wesentlichen Vorgängen zählen neben der finanziellen Entwicklung auch solche, in deren Folge es absehbar zu rechtlichen Auseinandersetzungen, finanziellen Schäden oder Reputationsschäden kommen kann, sowie von der jeweils zuständigen internen Revision identifizierte, bedeutsame Risiken oder Fehlerquellen und dazu ergriffene Maßnahmen.
- 117 Die Kontrolle des Beteiligungsmanagements der Rundfunkanstalt obliegt den nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze zuständigen Aufsichtsorganen der Rundfunkanstalt. Turnus und Berichtspflichten sollen vom zuständigen Aufsichtsorgan gemeinsam mit der Intendantin bzw. dem Intendanten festgelegt werden.
- 118 Die Aufsichtsorgane der Beteiligungsunternehmen sind nach Maßgabe der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben dafür verantwortlich, die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens unmittelbar zu überwachen und zu beraten.
- 119 Die Rundfunkanstalten stellen sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig über die Themen Transparenz und Compliance berichten (vgl. § 31c S. 1 MStV).

6.4 Gesellschafterversammlung

- 120 Die Rundfunkanstalt nimmt ihre gesetzlichen und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Rechte und Pflichten als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. In der Gesellschafterversammlung wird die Rundfunkanstalt durch die Intendantin bzw. den Intendanten, und/oder eine von der Intendantin bzw. dem

Intendanten bevollmächtigten Person vertreten. Untervollmachten können bei Bedarf im Einzelfall ausgestellt werden und bedürfen einer Begründung.

- 121 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsorgans darf keine Vertreterin bzw. kein Vertreter des Gesellschafters mitwirken, die bzw. der selbst Mitglied im Aufsichtsorgan ist.
- 122 Der Vorsitz in einem Aufsichtsrat und einer Gesellschaftsversammlung derselben Gesellschaft soll nicht in Personalunion besetzt werden.
- 123 Im Übrigen richten sich Kompetenzen und Verpflichtungen nach den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen. Auf die Vorgaben der §§ 41 ff. MStV bzw. § 59 DW-Gesetz (vgl. Rn. 129 ff.) wird verwiesen.

6.5 Beteiligungsmanagement

- 124 Die Rundfunkanstalten richten jeweils ein wirkungsvolles Beteiligungsmanagement ein, das qualitativ und quantitativ in angemessener Form personell und materiell auszustatten ist.
- 125 Das Beteiligungsmanagement soll die Aufgaben der allgemeinen Beteiligungsverwaltung und des Beteiligungscontrollings, welches alle Informationen bzgl. der Planung, Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen zusammenträgt, sowie die fachliche Unterstützung der seitens der Rundfunkanstalten entsandten Mitglieder in Kontroll- und Steuerungsorganen der Beteiligungsunternehmen (Mandatsbetreuung) umfassen.

7. Risikomanagement, interne Revision und Compliance-Management

7.1 Risikomanagement und interne Revision

- 126 Die Intendantin bzw. der Intendant soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling, ein wirksames internes Kontrollsystem sowie eine wirksame interne Revision als Funktion im Sinne des Drei-Linien-Modells sorgen. Im Rahmen des Risikomanagements erfolgt regelmäßig eine anstaltsindividuelle Risikoanalyse sowohl zu finanziellen als auch nichtfinanziellen Risiken.
- 127 Die Intendantin bzw. der Intendant soll entsprechend den anstaltsindividuellen Regelungen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, den zuständigen Aufsichtsgremien über das Ergebnis der Risikoanalyse und die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems berichten.
- 128 In den Rundfunkanstalten besteht eine Struktur für eine unabhängige interne Revision. Diese überprüft nach Maßgabe der jeweiligen Revisionsordnungen u. a. Governance-, Risiko- und Kontrollprozesse im gesamten Betrieb und berichtet der Intendantin bzw. dem Intendanten sowie ggf. dem Direktorium. Eine Information an die jeweils zuständigen Aufsichtsorgane erfolgt gemäß den anstaltsindividuellen Revisionsordnungen bzw. entsprechenden Vorschriften. Die Rundfunkanstalten können bei der Erbringung von Revisionsleistungen Kooperationen eingehen.
- 129 Die Verantwortung für die interne Revision obliegt der Intendantin bzw. dem Intendanten. Einzelheiten zu den Revisionsprüfungen werden in den anstaltsindividuellen Revisionsordnungen bzw. entsprechenden Vorschriften geregelt.
- 130 Die Intendantin bzw. der Intendant erteilt der internen Revision Prüfaufträge, u. a. im Rahmen des von ihr bzw. ihm zu genehmigenden, risikoorientierten Jahresprüfungsplans. Darüber hinausgehende Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Intendantin bzw. der Intendant soll zeitnah über die Prüfungsergebnisse der internen Revision informiert werden. Der Verwaltungsrat soll gemäß den jeweiligen Revisionsordnungen oder entsprechenden Vorschriften mindestens die Eckpunkte der einzelnen Prüfungsberichte als jährlichen, schriftlichen Bericht zur Kenntnis erhalten. Die Leiterin bzw. der Leiter der internen Revision soll mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse über die Arbeit der internen Revision berichten.
- 131 Die interne Revision soll im Bedarfsfall und im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit prüfen, inwieweit forensische Prüfungshandlungen erforderlich sind und durch wen diese erbracht werden können. Dabei können ggf. weitere innerbetriebliche Funktionen einbezogen werden (z. B. Justitiariate, IT-Sicherheit, Personal und Compliance).

7.2 Compliance-Management

- 132 Die Intendantin bzw. der Intendant hat für die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen insbesondere im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag der Rundfunkanstalt sowie den bindenden Beschlüssen der zuständigen Aufsichtsorgane zu sorgen (Legalitätskontrolle) und auf deren wirksame Beachtung innerhalb der Rundfunkanstalt hinzuwirken (Compliance).

- 133 Die Intendantin bzw. der Intendant soll insbesondere Sorge dafür tragen, dass die ARD Compliance Standards umgesetzt werden, die ihrerseits auf dem Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW PS 980) beruhen.
- 134 Die Compliance-Regelungen für die Aufsichtsorgane richten sich nach den Compliance-Richtlinien der Aufsichtsorgane (vgl. Kapitel 4.6 Interessenskonflikte).
- 135 Die Intendantin bzw. der Intendant implementiert aufbauend auf den Ergebnissen einer individuellen Compliance-Risikoanalyse angemessene Compliance-Programm-Maßnahmen. Diese umfassen Prävention, Aufdeckung von Fehlverhalten und die Reaktion hierauf.
- 136 Die Intendantin bzw. der Intendant richtet gemäß § 31b MStV eine fachlich weisungsfreie und unabhängige Organisationseinheit Compliance ein, die mit Compliance-Aufgaben betraut ist. Die Organisationseinheit Compliance berichtet unmittelbar an die Intendantin bzw. den Intendanten und ggf. das Direktorium sowie an den Verwaltungsrat. Die Organisationseinheit Compliance erstattet mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat Bericht über durchgeführte Maßnahmen, festgestellte Risiken, und Handlungsempfehlungen, die erforderlichenfalls anonymisiert werden. Näheres bestimmen die Compliance-Regelungen der Rundfunkanstalten.
- 137 Die Intendantin bzw. der Intendant räumt Beschäftigten und Dritten nach Maßgabe der einschlägigen regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Hinweisgeberschutzgesetzes, die Möglichkeit ein, Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße geben zu können. Hierzu richtet sie bzw. er intern oder extern Stellen und Prozesse zur Aufnahme und Bearbeitung von Hinweisen ein. Informationen über das Hinweisgebersystem und die Kontaktaufnahme werden intern und extern publiziert. Vorgaben zur Einrichtung einer externen Anlaufstelle (Ombudsperson) sind in § 31b Abs. 2 MStV verankert.

8. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 138 Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lage- bzw. Geschäftsberichts richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Jahresabschluss und ggf. der Geschäfts- bzw. Lagebericht werden demnach von der Intendantin bzw. dem Intendanten aufgestellt und von den Aufsichtsorganen sowie dem Abschlussprüfer geprüft. Die zuständigen Aufsichtsorgane sollen sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfungsbericht zu folgen ist.
- 139 Die Intendantin bzw. der Intendant soll die zeitliche Planung mit den Rundfunk- und Verwaltungsräten so abstimmen und für die Rundfunkanstalt regulieren, dass eine rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses, des Lage- bzw. Geschäftsberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers gewährleistet ist. Bei der Terminierung sind die jeweiligen Offenlegungsfristen zu beachten. Maßgebend sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt geltenden Regelungen.
- 140 Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch einen je nach anstaltsindividuellen Regelungen, ggf. von den Aufsichtsorganen zu benennenden Abschlussprüfer. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt den zuständigen Aufsichtsorganen. Nach Abschluss aller Vorarbeiten sollen die Feststellung des Jahresabschlusses und die entsprechenden Zustimmungsbeschlüsse des zuständigen Aufsichtsorgans binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Rundfunkanstalten veröffentlichen den Jahresabschluss unmittelbar nach der Feststellung durch die zuständigen Aufsichtsorgane.
- 141 Sofern kommerzielle Tätigkeiten erbracht werden, gelten die Marktkonformitätsgrundsätze gemäß § 40 MStV. Berichte hierzu erfolgen nach Maßgabe der für die betroffenen Beteiligungsunternehmen geltenden Vorschriften.
- 142 Nichtfinanzielle Aspekte sind Gegenstand gesonderter Berichterstattung der ARD. Hierzu zählen z. B. der Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Landesrundfunkanstalten an die Landtage, der neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch programmliche Aspekte enthält, der ARD-Nachhaltigkeitsbericht, der sich an den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex orientiert sowie der Bericht über die Ausgestaltung der Angebote der ARD (Leistungsanalyse) gemäß § 26a Abs. 3 MStV, der auch dem Medienrat (vgl. § 26b MStV) zur Verfügung gestellt wird.

9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

9.1 Abschlussprüfung

- 143 Das zuständige Aufsichtsorgan wählt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen die Abschlussprüfer aus. Die Rundfunkanstalt erteilt dem ausgewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
- 144 Das zuständige Aufsichtsorgan soll prüfen, ob es den Prüfungsauftrag in Bezug auf das Risiko- und Compliance-Managementsystem und ggf. um forensische Prüfungshandlungen anlassbezogen ergänzt, Prüfungsschwerpunkte festlegt und dem Abschlussprüfer eigene Aufträge erteilt. Es sollen die Vorgaben gemäß § 53 HGrG angewandt werden, sofern dies nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 145 Das zuständige Aufsichtsorgan begleitet die Jahresabschlussprüfung und prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten die Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung. Vor Unterbreitung des Auswahlvorschlags soll der Verwaltungsrat eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers veranlassen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, seinen Organen und Prüfungsleiterinnen bzw. Prüfungsleitern einerseits und der Rundfunkanstalt und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Rundfunkanstalt, insbesondere aus dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- 146 Der Verwaltungsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.
- 147 Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss einer Rundfunkanstalt prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dieselbe Rundfunkanstalt beauftragt werden. In begründeten Fällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulassen. Ausnahmefälle sollen dokumentiert und offengelegt werden.
- 148 Soweit eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowohl Prüfungs- als auch Beratungsleistungen für die jeweilige Rundfunkanstalt erbringt, soll das Gesamthonorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen aufgeschlüsselt werden.
- 149 Die Auswahl des Abschlussprüfers durch den Verwaltungsrat sowie die Erteilung des Prüfauftrags durch die Intendantin bzw. den Intendanten erfolgen jährlich. Nach der Prüfung von maximal fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen durch dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll gewechselt werden. Die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll sich in dem Fall, dass sie fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat, nur in besonders begründeten Fällen direkt wieder um den Prüfauftrag bewerben können. Soweit die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag erhält, sollen die Prüfungsleiterinnen oder -leiter ausgetauscht werden.

- 150 Der Verwaltungsrat soll mit dem Abschlussprüfer im Austausch stehen und vereinbaren, dass diese der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangen.
- 151 Der Abschlussprüfer soll an den Beratungen der zuständigen Aufsichtsorgane bzw. seiner Ausschüsse über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.

9.2 Öffentliche Finanzkontrolle

- 152 Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben üben die Rechnungshöfe ihre Prüfungsbefugnisse hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rundfunkanstalten aus.
- 153 Die Rundfunkanstalten unterstützen die Rechnungshöfe bei deren Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der Rundfunkfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dies ist Handlungsmaxime sämtlicher Organe der jeweiligen Rundfunkanstalt.
- 154 Die Rundfunkanstalten stellen organisatorisch sicher, dass durch Benennung von Ansprechpersonen Prüffragen beantwortet werden können. Sie beachten dabei auch sonstige Vorgaben, z. B. solche des Datenschutzes.
- 155 Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die Wirtschaftsprüfung bei Unternehmen des Privatrechts, an denen die Rundfunkanstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht.
- 156 Die Rundfunkanstalten kommen ihrer gesetzlichen Pflicht gemäß § 42 Abs. 3 MStV nach, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen zur Rechnungshofprüfung in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der vorgenannten Beteiligungsunternehmen zu sorgen. Diese Sorgetragung erfolgt im Rahmen der den Rundfunkanstalten jeweils zustehenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten.
- 157 Gleiches gilt für die Hinwirkungs- und Sorgetragungspflichten im Rahmen der Marktkonformitätsprüfung gemäß § 43 MStV.
- 158 Die Intendantin bzw. der Intendant der jeweils geprüften Rundfunkanstalt sowie die Geschäftsführung eines geprüften Beteiligungsunternehmens sollen gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung (vorläufiges Prüfergebnis) umfassend und möglichst zeitnah wahrnehmen.
- 159 Sofern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, wird die betreffende Rundfunkanstalt dies dem prüfenden Rechnungshof anzeigen, sodass möglichst einvernehmlich deren Wahrung gemäß § 37 Satz 4 MStV gewährleistet wird.
- 160 Sonstige Einzelheiten zum konkreten Prüfvorgang richten sich nach den für die Rundfunkanstalten jeweils einschlägigen Rundfunkgesetzen.

10. Transparenz auf der Internetseite der Rundfunkanstalten und der ARD

161 Die Rundfunkanstalten sind gemäß den Vorgaben in § 31a Abs. 1 MStV verpflichtet, für größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu sorgen. Zu diesem Zwecke haben sie auf ihrer Internetseite die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, für die Öffentlichkeit leicht auffindbar zu veröffentlichen.

162 Über die Internetseiten der Rundfunkanstalten sind mindestens folgende Informationen zur jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen:

- Rundfunkgesetz bzw. Staatsvertrag, Satzung sowie sonstige Richtlinien und Geschäftsordnungen
- Informationen zum Compliance-Management-System und Anlaufstelle für Hinweise
- Überblick über Gehälter, Vergütungen, Tarifstrukturen einschließlich einer Übersicht zu Vergütungen und Bezüge der jeweiligen Intendantinnen und Intendanten sowie Direktorinnen und Direktoren gemäß § 31a Abs. 1 S. 4, Abs. 2 MStV sowie ggf. spezifischer landesrechtlicher Regelungen und das Vergütungskonzept für außertariflich Beschäftigte gemäß § 31h MStV
- Geschäftsbericht und, sofern gesetzlich vorgesehen, Lagebericht sowie Beteiligungsbericht je nach den gesetzlichen Vorgaben
- Zusammensetzung der Gremien in Form einer Übersicht der Entsendeorganisationen und ihrer eingesetzten Ausschüsse inkl. Angabe der Mitgliederzahl unter konkreter Namensnennung
- Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsorgans
- Entsprechenserklärung zum Kodex der ARD

163 Im Interesse größtmöglicher Transparenz sollen über die Internetseite der jeweiligen Rundfunkanstalten weitere Informationen zugänglich sein:

- Darstellung der Organisation und Struktur der Rundfunkanstalten mittels eines Organigramms
- eine Darstellung der beruflichen Stationen der Intendantin bzw. des Intendanten sowie der Direktorinnen und Direktoren
- Gleichstellungsbericht
- die Namen, entsendende Organisation, Kurzvita mit Schwerpunkt auf die berufliche Tätigkeit und ggf. politisches Mandat der Mitglieder der Aufsichtsorgane sowie Funktionen und Verantwortlichkeiten als Vorsitzende oder als Mitglieder in Ausschüssen der Aufsichtsorgane

- Selbstauskünfte der Mitglieder der Aufsichtsorgane gemäß der jeweiligen Compliance-Richtlinie bzw. der Compliance-Rahmenrichtlinie der GVK
- 164 Die Darstellung und Aufbereitung von Informationen auf den Transparenz-Seiten der jeweiligen Rundfunkanstalten soll entsprechend der gesetzlichen Transparenzvorgaben standardisiert sein und einheitlichen Kriterien folgen.
- 165 Auf der Internetseite des ARD-Medienverbunds (ard.de) sollen folgende Informationen leicht auffindbar zugänglich gemacht werden:
- Medienstaatsvertrag, Rundfunkbeitrags- und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, ARD-Staatsvertrag, ARD-Satzung sowie sonstige Richtlinien, die für die Zusammenarbeit im Medienverbund relevant sind
 - Compliance Standards der ARD
 - Erläuterung der Organisationsstruktur, Einrichtungen und Beteiligungen der ARD
 - Übersicht zu den Vergütungen der Intendantinnen und Intendanten der ARD (mit Verlinkung zu den Internetseiten der jeweiligen Rundfunkanstalten)
 - Regelmäßige ARD-Berichte (insbes. ARD-Produzentenbericht, Bericht an die Landtage zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage, ARD-Nachhaltigkeitsbericht)
 - ARD-Pressemitteilungen
 - Darstellung der Gremienaufsicht auf ARD-Medienverbundebene (Einbindung der Inhalte der ARD-Gremienvertreterkonferenz)
- 166 Im Interesse größtmöglicher Transparenz informiert der ARD-Medienverbund auf seiner Internetseite in Überblicken bzw. exemplarischen Darstellungen über weitere Aspekte wie:
- Einnahmen, Erträge und Verwendung des Rundfunkbeitrags
 - Public-Value-Leistungen (z. B. Public-Value-Broschüre, Barrierefreiheit, Medienkompetenz)
 - Dialog und Partizipation
 - Daten zu Mediennutzung und Medienforschung
 - Ausbildung und Arbeitswelt
- 167 Dieser Kodex ist auf der Internetseite der ARD und der einzelnen Rundfunkanstalten dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Auf der Internetseite der ARD ist auch eine Verlinkung auf die Entsprechenserklärungen der Rundfunkanstalten auszuweisen.